

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Halden 2000 e.V. und wird am 09.08.1999 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen werden.
3. Der Verein wird Mitglied des Landessportbundes NRW sowie des Westfälischen Tennisverbandes (WTV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er vertritt den Grundsatz politischer, religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglied des Vereins können aber auch rechtlich selbständige eingetragene Sportvereine werden. Deren Mitglieder sind zugleich mittelbar Mitglieder des Vereins (Gesamtverein).
2. Die Mitgliedschaft von rechtlich selbständigen Vereinen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins und der rechtlich selbständigen Vereine mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Die rechtlich selbständigen Vereine stellen den Aufnahmeantrag.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft natürlicher Personen ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Andere juristische Personen als die in § 4 Ziffer 2 genannten, können unabhängig von den Voraussetzungen in § 4 Ziffer 2 mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied werden, soweit ihre Gesellschaftsverträge und Satzungen dem Vereinszweck nicht widersprechen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, den Ausschluss durch Streichen von der Mitgliederliste, durch Tod der natürlichen Person oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt natürlicher Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigung bis zum 15.11. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden kann.
3. Der Austritt eines Mitgliedervereins erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Gesamtverein. Sofern ein Mitgliedsverein austritt, hat er seinen Vereinsnamen so zu ändern, dass eine Nähe zum Tennisclub Halden 2000 e.V. in der Öffentlichkeit nicht mehr angenommen werden kann.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung seiner Mitgliedschaft muss mitgeteilt werden.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss endgültig entscheidet.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

§ 6 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen und außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01.01. des Jahres erhoben und sind als Jahreszahlung bis zum 15.02. eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Soweit Mitglieder mit der Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. des Mitgliedsbeitrages oder der Umlagen im Rückstand sind, wird eine Kostenpauschale von 10,00 Euro je Mahnung fällig. Weitere rechtliche Maßnahmen leitet der Vorstand ein.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn dies zur Förderung der Interessen des Vereins geboten erscheint.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Haus-, Spiel- und Platzordnung einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Die rechtlich selbständigen Mitgliedsvereine haben je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederzahl der Mitgliedsvereine vom 31.12. des Vorjahres ist dem Vorstand des Gesamtvereins rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung nachzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Funktionsträger des Vereins.

- d) Beschlussfassung über Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beratung über Grundsatzfragen der sportlichen Konzeption des Vereins und gegebenenfalls Entwicklung von Richtlinien.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet spätestens bis zum 30.11. eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem besonderen Vorsitzenden übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassierer (in).

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

;

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der 1. Kassierer (in)
- d) dem/der 2. Kassierer (in)
- e) dem/der Geschäftsführer (in)
- f) dem/der Schriftführer (in) g)
dem/der Sportwart (in)
- h) dem/der Jugendwart (in) i)
dem/der Festwart (in)
- j) dem/der Technischen Leiter (in)
- k) den Beisitzern

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausübung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bestimmte Funktionen in einem Wahlgang zusammenfassen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorsitzende hat nach Annahme seiner Wahl das Recht der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Zusammensetzung des übrigen Vorstandes Wahlvorschläge zu unterbreiten, unbeschadet des gleichen Rechtes eines jeden Mitglieds.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

§ 17 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, wenn ihm das zur Erarbeitung besonderer Angelegenheiten zweckmäßig erscheint.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und die Obleute.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer (innen), die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie den Vorstand zu unterrichten und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der 1. und der 2. Kassenprüfer werden um ein Jahr versetzt gewählt.
2. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 19 Haftung

1. Sobald ein rechtlich selbständiger Mitgliedsverein rechtsgeschäftlich wirksame Handlungen und Erklärungen im eigenen Namen abgibt, begründet dieses weder unmittelbar noch mittelbar eine Haftung des Gesamtvereins. Insbesondere haftet der Gesamtverein nicht für Verbindlichkeiten aus Steuern, Sozialabgaben, Gebühren und Beiträgen der selbständigen Mitgliedsvereine. Eine Haftung aus unerlaubter Handlung und sonstigen schadensbegründenden Handlungen ist ebenfalls ausgeschlossen.
2. Vorstandsmitglieder haften nur für Schäden aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde an: 04. Oktober 1999 in Hagen/Westfalen von der Gründerversammlung beschlossen und gem. dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2022 angepasst.